

### III. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten. — For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

32. Urtheil vom 22. Mai 1886 in Sachen Arnold.

A. J. G. Arnold in Zürich wurde in der in Basel anhängigen Strafsache gegen die Inhaber der in Konkurs gerathenen Firma Leonhard Paravicini von der baselstädtischen Ueberweisungsbehörde als Sachverständiger mit der Untersuchung der Geschäftsbücher der bankerotten Firma beauftragt. Nach Beendigung des Strafverfahrens stellte er der Ueberweisungsbehörde für seine Arbeit eine Rechnung im Gesamtbetrage von 2971 Fr. 35 Cts.; die Ueberweisungsbehörde reduzirte aber diese Rechnung um 700 Fr. Hierauf erhob J. G. Arnold beim Civilgerichte in Basel Civilklage auf Verfallung der Ueberweisungsbehörde zu dem nicht anerkannten Betrage seiner Rechnung. Die Ueberweisungsbehörde bestritt die Kompetenz des Civilgerichtes da sie nach § 51 der baslerischen Strafprozessordnung die Entschädigung der Experten endgültig zu bestimmen habe. Das Civilgericht erklärte sich indeß durch Urtheil vom 24. Dezember 1885 als kompetent; dagegen hob, auf Appellation der Ueberweisungsbehörde hin, das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt durch Urtheil vom 28. Januar 1886 das erstinstanzliche Urtheil auf und wies den Kläger kostenfällig ab.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff J. G. Arnold den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift behauptet er: Das Appellationsurtheil nehme an, § 51 der baslerischen Strafprozessordnung verleihe der Ueberweisungsbehörde die Kompetenz, die Entschädigung baslerischer Sachverständiger endgültig festzusetzen. Diese Interpretation des Gesetzes sei zwar nicht richtig; Art. 51 sage blos, daß die Experten „nach einem billigen Maßstabe“ zu entschädigen seien, ohne

vorzuschreiben, daß die endgültige Bestimmung der Entschädigung der Ueberweisungsbehörde zustehe, allein diese Gesetzesauslegung könne beim Bundesgerichte nicht angefochten werden. Dagegen müsse um so entschiedener bestritten werden, daß, wie das Appellationsgericht weiter ausführe, auch die Entschädigung auswärtiger Experten den Bestimmungen des § 51 cit. unterstehe. Das Appellationsgericht behaupte, es sei allerdings richtig, daß ein auswärtiger Sachverständiger nicht wie ein baslerischer gezwungen werden könne, eine Expertise in Basel zu übernehmen. Allein wenn er dies freiwillig thue, so stelle er sich damit für alle Rechtsverhältnisse, welche aus der Uebernahme entspringen können, unter das baslerische Gesetz. Er wisse, daß sein Honorar einen Theil der Gerichtskosten bilden werde und daß die Honorarfrage im Rahmen und im Verlauf des in Basel schwebenden Strafprozesses ihre Erledigung finden müsse. Es stehe ihm vollkommen frei, die Uebernahme abzulehnen oder an die Bedingung eines bestimmten Honorarbetrages zu knüpfen. Wenn er statt dessen den Auftrag unbedingt und vorbehaltlos annehme, so unterwerfe er sich den baslerischen, für Experten geltenden Bestimmungen. Es sei um so weniger Grund vorhanden, zwischen einheimischen und auswärtigen Experten einen Unterschied zu machen, als die Ueberweisungsbehörde in allen Fällen die meiste Sachkenntniß zu richtiger Würdigung der bezüglichen Leistungen besitze. Diese Ausführungen seien durchaus unrichtig. Der Rekurrent sei in seinem Bureau in Zürich von einem baslerischen Untersuchungsrichter aufgesucht und um Uebernahme der Expertise angegangen worden, ohne im Geringsten darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß die Ueberweisungsbehörde sich vorbehalten werde, seine Entschädigung festzusetzen. Es müsse daher bestritten werden, daß er sich durch die Uebernahme des Mandates unter die Herrschaft der baslerischen Gesetze gestellt habe; er habe die Sache als einen gewöhnlichen Geschäftsauftrag aufgefaßt, wie er sie kraft seines Berufes und Gewerbes entgegenzunehmen pflege und habe den Auftrag auch gar nicht anders auffassen können. Die Bestimmungen der baslerischen Strafprozessordnung, von denen der Mandatar keine Ahnung gehabt habe, können nicht in Betracht kommen; das

das Verhältniß normirende Gesetz sei das schweizerische Obligationenrecht, sei es nun, daß man das zwischen dem Rekurrenten und der Ueberweisungsbehörde begründete Vertragsverhältniß als Mandat oder als Dienstvertrag auffasse. Wenn die Ueberweisungsbehörde nicht die nöthige Sachkenntniß besitze, um eine Untersuchung selbst durchzuführen, so sei sie auch nicht befähigt, die Leistungen der von ihr berufenen Sachverständigen zu beurtheilen. Auf ihre Sachkenntniß komme es übrigens gar nicht an. Dem Mandanten stehe keine Gerichtsbarkeit über seinen Mandatar zu und es sei derselbe daher auch nicht befugt, endgültig festzusetzen, welche Entschädigung dem Letztern gebühre. Das angefochtene Urtheil des Appellationsgerichtes verschließe dem Rekurrenten den ordentlichen Rechtsweg und erkenne der Ueberweisungsbehörde die Beurtheilung civiler Rechtsansprüche zu, während sie eine solche Kompetenz nicht besitze. Dasselbe verlege somit den Art. 58 der Bundesverfassung und auch das schweizerische Obligationenrecht, letzteres insofern als nach dessen Intention die Beurtheilung von Honorarforderungen bei Geschäftsauftrag oder Dienstmiethen den civilen Gerichten und jedenfalls nicht dem Mandanten zustehe.

C. Die Ueberweisungsbehörde des Kantons Baselstadt führt in ihrer Bernehmlassung auf diese Beschwerde wesentlich aus, daß es sich in casu um die Auslegung eines kantonalen Gesetzes speziell um die Frage handle, ob die Bestimmungen der baslerischen Strafprozeßordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen auch auf auswärts wohnende Zeugen und Sachverständige, welche in einem baslerischen Strafverfahren auftreten, Anwendung finde. Eine Nachprüfung der Frage, ob das kantonale oberste Gericht das kantonale Gesetz richtig angewendet habe, stehe dem Bundesgerichte nicht zu. Dasselbe könnte nur dann in seiner Eigenschaft als Staatsgerichtshof einschreiten, wenn eine Rechtsverweigerung vorläge. Davon könne aber hier keine Rede sein.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist gewiß bundesrechtlich vollkommen statthaft, daß die kantonale Gesetzgebung die Feststellung der Gebühren amtlich bestellter Sachverständiger ausschließlich der Behörde, welche

den Sachverständigen bestellt und vor welcher derselbe geamtet hat, überträgt. Gegen den Art. 58 der Bundesverfassung verstößt eine derartige Gesetzesbestimmung durchaus nicht, denn diese Verfassungsbestimmung schreibt ja keineswegs vor, daß alle civilrechtlichen Ansprüche, ohne Unterschied, im ordentlichen Civilprozeßwege verfolgt werden können. Gesetzesbestimmungen des gedachten Inhaltes, wie sie bekanntlich vielfach bestehen, unterliegen einem Bedenken um so weniger, als das Rechtsverhältniß zwischen dem gerichtlich bestellten Sachverständigen und dem ernennenden Gerichte, wenn auch speziell der aus demselben entspringende Gebührenanspruch des Sachverständigen ein civilrechtlicher sein mag (vergleiche indeß dagegen z. B. Wach, Handbuch des deutschen Civilprozeßes I, S. 95 f.), jedenfalls im Allgemeinen kein privatrechtliches Mandats- oder Dienstmiethverhältniß ist, sondern, ebenso wie das Beamtenverhältniß, dem öffentlichen Rechte angehört. Dasselbe wird nicht durch privatrechtlichen Vertrag sondern durch gerichtsbareitlichen Ernennungsakt begründet und untersteht nicht den Regeln des Privatrechts über Dienstmiethen oder Auftrag, sondern den einschlägigen Bestimmungen des Prozeßrechtes, wie dies schon aus der Verpflichtung des Sachverständigen, sein Gutachten unter Umständen durch Eid oder Handgelübde und dergleichen zu bestätigen, hervorgeht. Dabei ist es auch vollkommen gleichgültig, ob der Sachverständige zur Annahme der Ernennung verpflichtet oder nicht verpflichtet ist. Denn dadurch, daß der Sachverständige, sei es weil ein gesetzlicher Zwang zu Annahme derartiger Ernennungen überhaupt nicht besteht, sei es weil er der inländischen Gerichtsgewalt nicht unterworfen ist, zur Annahme des Auftrages nicht gezwungen werden kann, wird die innere Natur des Verhältnisses, wenn dasselbe einmal durch Annahme des Ernanneten begründet worden ist, nicht geändert.

2. Nun hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt in seinem angefochtenen Erkenntniße festgestellt, daß nach Art. 51 der baslerischen Strafprozeßordnung die Ueberweisungsbehörde die Gebühren in- und ausländischer Sachverständiger endgültig festzustellen habe. Diese Feststellung unterliegt, da es sich dabei

lediglich um Anwendung kantonales Gesetzesrechtes handelt, der Nachprüfung des Bundesgerichtes nicht, wie dies denn auch der Rekurrent selbst grundsätzlich anerkennt; als eine willkürliche Gesetzesverletzung, gegen welche das Bundesgericht als Staatsgerichtshof einschreiten könnte, kann dieselbe jedenfalls nicht bezeichnet werden. Der Rekurs muß somit als unbegründet abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

### 33. Urtheil vom 30. April 1886 in Sachen Riunione adriatica di sicurtà.

A. In der Streitigkeit zwischen der Riunione adriatica di sicurtà in Triest und dem bei derselben versicherten Arnold Fuchs in Wäch-Freienbach, Kantons Schwyz, welche bereits zu der Entscheidung des Bundesgerichtes vom 11. September 1885 (s. dieselbe Amtliche Sammlung XI, S. 297 und ff.) Veranlassung gegeben hat, stellte die Riunione adriatica di sicurtà beim Bezirksgericht Höfe am 18. Januar 1886 das Begehren, es sei gerichtlich zu erkennen, es seien für die Abschätzung des dem Beklagten durch den Hausbrand vom 25. April 1885 erwachsenen Schadens einzig und allein die Bestimmungen des zwischen der Gesellschaft und dem Beklagten abgeschlossenen Versicherungsvertrages vom 6. Januar 1876 (Police Nr. 4131) maßgebend, unter Kostenfolge. A. Fuchs bestritt die Kompetenz des Bezirksgerichtes Höfe unter Berufung auf § 22 Abs. 2 der vom Kantonsrathe von Schwyz am 23. November 1869 erlassenen „Verordnung über Versicherung von Gebäuden und Fahrhabe gegen Brandschaden,“ welcher lautet: „Streitigkeiten „zwischen dem Versicherer und dem Versicherten werden nach „Vorschrift des zwischen ihnen über die Versicherung abgeschlos-

„senen Vertrages (Police) und nach Inhalt gegenwärtiger Ver-  
„ordnung durch ein Schiedsgericht erledigt. Ist über letzteres  
„nichts Näheres festgesetzt, so finden die bezüglichen Bestim-  
„mungen der hierseitigen Civilprozeßordnung Anwendung.“ Die  
Riunione adriatica di sicurtà bestritt die verfassungsmäßige  
Gültigkeit dieser Verordnungsvorschrift. Das Bezirksgericht sprach  
aber durch Bescheid vom 16. Januar 1886 dem Beklagten die  
von ihm aufgeworfene Einrede zu, mit der Begründung, das  
Bezirksgericht sei nur befugt, kantonales Gesetze und Verord-  
nungen Nachachtung zu schaffen, nicht aber dieselben auf ihre  
verfassungsmäßige Grundlage hin zu prüfen und zu beurtheilen.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff die Riunione adriatica di sicurtà den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift stellt sie den Antrag: Das Bundesgericht wolle erkennen: Der Bescheid des Bezirksgerichtes Höfe vom 16. Januar sei aufgehoben und der Beklagte verpflichtet, sich vor Bezirksgericht Höfe einläßlich zu benehmen, alles unter Kostenfolge. Zur Begründung macht sie geltend:

1. Der schwyzerische Kantonsrath sei nicht befugt gewesen, im Verordnungswege (ohne Genehmigung durch das Volk) für Versicherungssachen ein besonderes Forum aufzustellen. Nach § 137 der Kantonsverfassung von 1848 sei für alle Civilstreitigkeiten das Bezirksgericht zuständig, vorbehalten vertragliche Vereinbarung. Nun handle es sich hier um eine Civilstreitigkeit; das Bezirksgericht Höfe, welches denn auch in der Police (§ 15) anerkannt werde, sei also der verfassungsmäßige Richter. Diesem Forum sei die Rekurrentin durch Richterspruch entzogen worden, was eine offenbare Verletzung des Grundsatzes, daß niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden dürfe, involvire.

2. Der Beklagte A. Fuchs habe behauptet, die angefochtene Bestimmung der Versicherungsverordnung sei ein „organisches Gesetz,“ zu dessen Erlaß der Kantonsrath nach der Verfassung von 1848 kompetent gewesen sei. Das sei aber nicht richtig. Als „organische Gesetze“ können nur Organisationsgesetze wie die Geschäftsordnung für den Kantonsrath und dergleichen betrachtet werden.